

# Satzung der Gemeinde Weißenbrunn

Über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 06.12.1995

*(i.d.F. der 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 25.06.2014 - in Kraft getreten: 01.08.2014)*

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl S. 553), BayRS 2024-1-1, erläßt die Gemeinde Weißenbrunn folgende

## S a t z u n g

### I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

#### § 1

##### Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Weißenbrunn erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung, sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden diese Gebühren gesondert festgelegt. Dies geschieht unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung, in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze.
- (3) An Grabgebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
  - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

- b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
  - c) den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) das Nutzungsrecht an der Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht im Falle des § 2 Abs. 1
- a) Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung;
  - b) Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde Weißenbrunn;
  - c) Buchstabe c mit der Auftragserteilung;
  - d) Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die fortlaufenden Gebühren werden mehrjährig im voraus erhoben.
- (3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN**

### § 4

#### Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für ein
- |               |         |
|---------------|---------|
| a) Einzelgrab | 25,00 € |
| b) Doppelgrab | 50,00 € |
| c) Urnengrab  | 25,00 € |
| d) Kindergrab | 20,00 € |

Bei Mehrfachgräbern und Grüften ergibt sich die Gebühr aus der Anzahl der Grabstellen, multipliziert mit der Gebühr nach Buchstabe a.

- (2) Wird bei der Belegung einer Grabstätte die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist für jedes überschrittene Jahr die Jahresgebühr der Grabstätte zu

entrichten. Die überschrittene Zeit wird auf volle Jahre aufgerundet. Besteht die Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so gilt diese Gebührenregelung für alle Grabstellen.

- (3) Die Gebühr für das Beisetzen einer Urne in ein belegtes Grab beträgt für die Verlängerung der Ruhefrist 25,00 € pro Jahr und Grabstelle.
- (4) Für das Beisetzen einer Urne im Urnensammelgrab (nach Ablauf der Ruhefrist) sind einmalig 38,35 € als Grabgebühr zu entrichten.
- (5) Wird vorzeitig auf das Grabnutzungsrecht verzichtet, so erfolgt keine Erstattung der überzahlten Gebühr.

## § 5

### Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Überführung und die Benutzung des Leichenhauses beträgt

- a) Dienstleistungen bei der Überführung,  
je Überführung 29,40 €
- b) Schmücken der Leichenhausräume  
zur Trauerfeier 8,82 €
- c) Reinigung des Leichenhauses  
bzw. des Vorplatzes 23,52 €
- d) Benutzung des Leichenhauses  
- bei einem Sarg 100,00 €  
- bei einer Urne 50,00 €

(2) Die Gebühr für die Grabmachertätigkeit beträgt

- a) für die Grabherstellung (Grabaushub, Grüns Schmückung mit Grasmatten, Schließen des Grabes)  
beim Erwachsenengrab je Grabstelle 188,16 €  
beim Kindergrab je Grabstelle 88,20 €
- b) für die Erstellung eines Urnengrabes 76,69 €
- c) für die Aufsicht während der Beerdigungsfeier 29,40 €
- d) für das Aufladen und das Abfahren von übrigem

Grabaushub bei Erdbestattungen	64,68 €
e) für das Ausgraben einer Leiche einschließlich Schließen des Grabes	293,99 €
bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Gebühr die Hälfte	
f) für das Ausgraben von Gebeinen	176,40 €
g) für das Ausgraben einer Urne	35,28 €
Werden darüber hinaus folgende Leistungen in Anspruch genommen bzw. benötigt, werden nachstehende Gebühren erhoben:	
Ausführung einer Tieferlegung	58,80 €
Bereitstellung zusätzlicher Personen außer dem üblichen Personal	
pro Person und angefangene Stunde	17,64 €
Einsatz eines Kompressors bei felsigem Untergrund	
pro angefangene Stunde	17,64 €
Einsatz von Wasserabsaugvorrichtungen	
pro angefangene Stunde	17,64 €
(3) Auf die Grabmachertätigkeiten an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Werktagen nach 18.00 Uhr wird ein Zuschlag von 25% erhoben.	
(4) Für das Ausgraben einer Urne (nach Ablauf der Ruhefrist) und eingraben in das Urnensammelgrab beträgt die Gebühr	
	70,56 €

### **III. SCHLUßBESTIMMUNG**

#### § 6

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.08.1980 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 01. Juli 1992 außer Kraft.

Weißenbrunn, 6. Dezember 1995

Gemeinde Weißenbrunn

gez. Hannweber

Erster Bürgermeister

---

### **Amtliche Bekanntmachungen**

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weißenbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
Vom 25.06.2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) in der zurzeit rechtsgültigen Fassung erlässt die Gemeinde Weißenbrunn folgende

### **Dritte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

#### § 1

Die Satzung der Gemeinde Weißenbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Weißenbrunn Nr. 25-26/1995 vom 15. Dezember 1995), in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 08. August 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Weißenbrunn Nr. 17/2008 vom 21.08.2008) wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 1 des § 4 (Grabgebühr) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für ein

a)	Einzelgrab	25,00 €
b)	Doppelgrab	50,00 €
c)	Urnengrab	25,00 €
d)	Kindergrab	20,00 €

Bei Mehrfachgräbern und Gräften ergibt sich die Gebühr aus der Anzahl der Grabstellen, multipliziert mit der Gebühr nach Buchstabe a.“

2. Der Absatz 3 des § 4 (Grabgebühr) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr für das Beisetzen einer Urne in ein belegtes Grab beträgt für die Verlängerung der Ruhefrist 25,00 € pro Jahr und Grabstelle.“

3. Der Absatz 1 des § 5 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren für die Überführung und die Benutzung des Leichenhauses betragen

a)	für Dienstleistungen bei der Überführung, je Überführung	29,40 €
b)	das Schmücken der Leichenhausräume zur Trauerfeier	8,82 €
c)	die Reinigung des Leichenhauses bzw. des Vorplatzes	23,52 €
d)	für die Benutzung des Leichenhauses	
	- bei einem Sarg	100,00 €
	- bei einer Urne	50,00 €,

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Weißenbrunn, 25.06.2014

Gemeinde Weißenbrunn

(S)

gez.  
Egon Herrmann  
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt/Mitteilungsblatt Nr. 14 vom 10.07.2014 der  
Gemeinde Weißenbrunn.